

Informationen zu Anträgen für die Betreuung in der Kita oder in der Schule (eFöB / Hort) von aus der Ukraine geflüchteten Kindern

1. Allgemeines

Der Bezirk Berlin-Pankow besteht aus den Ortsteilen Pankow, Prenzlauer Berg und Weißensee.

Wenn Sie und das minderjährige Kind

- eine Meldeanschrift im Bezirk Pankow haben
- und einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder die Online-Registrierung beim Landeseinwohneramt hierfür vorlegen können

und eine Betreuung für Ihr Kind in einer Kita (Kindertagesstätte), Kindertagespflegeeinrichtung oder nach dem Unterricht in der Schule wünschen, können Sie einen Antrag beim Jugendamt, Fachdienst Kindertagesbetreuung, stellen.

Den Antrag können Sie bei einem persönlichen Termin, per E-Mail, Post oder per Fax stellen. Den Antrag für die Kita oder Kindertagespflege können Sie auch [online](#) stellen.

Für die persönliche Antragstellung müssen Sie im Internet einen [Termin buchen](#). Sie erleichtern uns die Beratung, wenn Sie in Begleitung einer deutsch sprechenden Person kommen. Bitte bringen Sie den ausgefüllten Antrag sowie die Nachweise, über die Sie verfügen, zum Termin mit.

Sie erreichen uns auch per

E-Mail: kindertagesbetreuung@ba-pankow.berlin.de

Fax: 030-90295-5841 oder 030-90295-5817

Post: Bezirksamt Pankow von Berlin
Jugendamt, FD 5
Postfach 730 113
13062 Berlin

Bürgertelefon: 115

Weitere Informationen zur Kindertagesbetreuung erhalten Sie auf unserer [Website](#).

2. Informationen zum Kita-Gutschein

Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres.

Für das Kita-Jahr 2021/ 2022 gilt: Kinder, die nach dem 30.09.2015 geboren sind, können eine Kita besuchen.

Für das Kita-Jahr 2022/ 2023 gilt: Kinder, die nach dem 30.09.2016 geboren sind, können eine Kita besuchen.

Hierfür müssen Sie einen Antrag im Fachdienst Kindertagesbetreuung des Jugendamtes stellen.

Das [Formular für die Antragstellung](#) können Sie herunterladen und ausfüllen.

Den Antrag für die Kita oder Kindertagespflege können Sie auch [online](#) stellen.

Sie können den Antrag stellen, wenn

- Sie für das Kind die personensorgeberechtigte oder erziehungsberechtigte Person sind oder

- Sie für das Kind die Begleitperson sind.

Wenn Sie eine Begleitperson sind, legen Sie bei der Antragstellung bitte folgende Dokumente vor:

- Identitäts-Nachweis für die minderjährige Person: Personalausweis oder Reisepass oder Kopie/ Foto von der Geburtsurkunde
- Schriftliche Vollmacht für die Begleitperson, die von den personensorgeberechtigten Personen unterschrieben wurde (es reichen auch Kopie oder Foto)
- Übersetzung der Vollmacht in die deutsche Sprache durch einen beeidigten Übersetzer oder eine beeidigte Übersetzerin
- Kopie oder Foto des Personalausweises oder Reisepasses der personensorgeberechtigten Personen
- Personalausweis oder Reisepass der Begleitperson
- Sie müssen sich bei der

Erstaufnahme- und Clearingstelle, Prinzregentenstraße 24 in 10715 Berlin

melden. Sie erhalten dort eine Beratung.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag alle Nachweise für Ihre Angaben bei, über die Sie verfügen. Die Übersetzung der Nachweise in die deutsche Sprache erleichtert uns die Bearbeitung.

Wir können Ihren Antrag bearbeiten, wenn Sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und die benötigten Unterlagen vollständig sind.

Wichtig:

Bitte unterschreiben Sie den Antrag.

Bitte geben Sie eine vollständige Anschrift an, also auch, bei wem Sie wohnen. Nur so können wir Ihnen Post und Ihren Gutschein zuschicken.

Gutschein

Sie erhalten für die Betreuung Ihres Kindes einen Teilzeit-Gutschein. Das bedeutet, dass Ihr Kind in einer Kita oder Kindertagespflegeeinrichtung in der Regel montags bis freitags **5 - 7 Stunden täglich** betreut werden kann.

Die Betreuung in der Kita ist kostenlos. Für das Mittagessen wird eine Zuzahlung in Höhe von 23,00€ monatlich erhoben.

Sie können von der Zuzahlung zum Mittagessen in der Kita befreit werden, wenn

Sie den berlinpass-BuT für Ihr Kind erhalten haben. Legen Sie den berlinpass-BuT zusammen mit Ihrem Antrag in der Gutscheinstelle vor.

Wenn sie den berlinpass-BuT noch nicht haben, können Sie den berlinpass-BuT bei der Stelle, von der Sie Ihre Leistungen erhalten, ausstellen lassen, zum Beispiel beim Jobcenter. Hierfür müssen Sie bei der Stelle Ihren Kita-Vertrag vorlegen.

Den berlinpass-BuT legen Sie in Ihrer Kita vor. Die Kita registriert den berlinpass-BuT. Besucht Ihr Kind eine Einrichtung der Kindertagespflege, legen Sie den berlinpass-BuT im Jugendamt vor.

Der berlinpass-BuT wird befristet ausgestellt. Denken Sie daran, den berlinpass-BuT rechtzeitig bei der Stelle zu verlängern, bei der Sie Ihre Leistungen beziehen, zum Beispiel beim Jobcenter, damit auch Ihre Befreiung von der Zuzahlung zum Mittagessen verlängert werden kann.

Suche nach einem Kita-Platz

Sie suchen für Ihr Kind einen Kita-Platz. Die Suche kann in Berlin schwierig sein.

Hierbei kann Ihnen der [Kita-Navigators](#) oder die [Suche auf der Website des DaKs](#) helfen. Es ist aber auch eine gute Idee, direkt in den Kitas oder [Kindertagespflegeeinrichtungen](#) nachzufragen.

Wenn Sie keinen Kita-Platz finden können, können wir Sie unterstützen. Sie können eine E-Mail an kitaplatzvermittlung@ba-pankow.berlin.de schreiben. Bitte nutzen Sie auch das [Kontaktformular](#) auf unserer [Website](#).

Vertrag

Wenn Sie einen Platz in einer Kita oder Kindertagespflegeeinrichtung für Ihr Kind gefunden haben, legen Sie dort den Gutschein vor.

Sie schließen mit der Kita den Vertrag für die Betreuung Ihres Kindes.

Soll Ihr Kind eine Kindertagespflegeeinrichtung besuchen, schließen Sie den Vertrag mit dem Jugendamt.

Nach Abschluss des Vertrages kann Ihr Kind die Kita oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen.

Denken Sie daran, den Vertrag bei Ihrer Leistungsstelle, zum Beispiel dem Jobcenter, vorzulegen. Sie erhalten dann von der Stelle den berlinpass-BuT.

Der berlinpass-BuT wird befristet ausgestellt. Denken Sie daran, den berlinpass-BuT rechtzeitig bei der Stelle zu verlängern, bei der Sie Ihre Leistungen beziehen, zum Beispiel beim Jobcenter.

Ihr Kind kann die Kita besuchen, wenn

die Eingangsuntersuchung beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst erfolgt ist und der erforderliche Infektionsschutz sichergestellt ist. Hier geht es zum Beispiel um die Sicherstellung des Schutzes vor Masern. Wenn Ihr Kind älter als ein Jahr ist, darf es eine Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn es gegen Masern geimpft ist.

3. Informationen für ergänzende Förderung und Betreuung in der Schule (eFöB, Hort)

Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres.

Für das Schuljahr 2021/ 2022 gilt: Kinder, die vor dem 30.09.2015 geboren sind, haben die Pflicht, eine Schule zu besuchen.

Für das Schuljahr 2022/ 2023 gilt: Kinder, die vor dem 30.09.2016 geboren sind, haben die Pflicht, eine Schule zu besuchen.

Die Kinder müssen für die Schule angemeldet und ärztlich untersucht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Website des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes](#).

Soll Ihr Kind vor oder nach dem Unterricht in der Schule betreut werden, können Sie einen Antrag stellen. Sie können den Antrag in der Schule Ihres Kindes abgeben.

Sie können den Antrag auch bei uns abgeben oder an uns schicken. Dann benötigen wir eine Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch (Schulbescheinigung).

Es gibt in Berlin zwei Schulformen. Bitte fragen Sie in der Schule Ihres Kindes, welche Schulform diese Schule anbietet:

Gebundene Ganztagschule

Die „gebundene Ganztagschule“ besucht Ihr Kind in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Wenn Sie zum Beispiel erwerbstätig sind oder studieren, kann es sein, dass Sie auch vor 7:30 Uhr oder nach 16:00 Uhr eine Betreuung für Ihr Kind benötigen. Dann können Sie einen Antrag stellen. Ob und in welchem Umfang Sie die Betreuung benötigen, wird geprüft.

Die Betreuung kann auch in den Ferien erfolgen. Es ist auch möglich, Ihr Kind tagsüber nur in den Ferien zu betreuen.

Das [Formular für die Antragstellung](#) können Sie herunterladen und ausfüllen.

Bitte reichen Sie Unterlagen ein, mit denen wir die Überprüfung Ihres Bedarfs vornehmen können, zum Beispiel eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers über Ihre Arbeitszeiten. Es ist auch wichtig für uns, wie viel Zeit Sie für Ihren Arbeitsweg benötigen.

Offene Ganztagschule

Die „offene Ganztagschule“ besucht Ihr Kind in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Wenn Sie vor 7:30 Uhr oder nach 13:30 Uhr eine Betreuung für Ihr Kind benötigen, können Sie einen Antrag stellen.

Wenn Sie zum Beispiel erwerbstätig sind oder studieren, kann es sein, dass Sie auch vor 7:30 Uhr oder nach 13:30 Uhr eine Betreuung für Ihr Kind benötigen. Dann können Sie einen Antrag stellen.

Die Betreuung kann auch in den Ferien erfolgen. Es ist auch möglich, Ihr Kind tagsüber nur in den Ferien zu betreuen.

Das [Formular für die Antragstellung](#) können Sie herunterladen und ausfüllen.

Sie können den Antrag stellen, wenn

- Sie für das Kind die personensorgeberechtigt sind

oder

- Sie für das Kind die Begleitperson sind.

Wenn Sie eine Begleitperson sind, legen Sie bei der Antragstellung bitte folgende Dokumente vor:

- Identitäts-Nachweis für die minderjährige Person: Personalausweis oder Reisepass oder Kopie/ Foto von der Geburtsurkunde
- Schriftliche Vollmacht für die Begleitperson, die von den personensorgeberechtigten Personen unterschrieben wurde (es reichen auch Kopie oder Foto)
- Übersetzung der Vollmacht in die deutsche Sprache durch einen beeidigten Übersetzer oder eine beeidigte Übersetzerin
- Kopie oder Foto des Personalausweises oder Reisepasses der personensorgeberechtigten Personen
- Personalausweis oder Reisepass der Begleitperson
- Sie müssen sich bei der

Erstaufnahme- und Clearingstelle, Prinzregentenstraße 24 in 10715 Berlin

melden. Sie erhalten dort eine Beratung.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag alle Nachweise für Ihre Angaben bei, über die Sie verfügen. Die Übersetzung der Nachweise in die deutsche Sprache erleichtert uns die Bearbeitung.

Wichtig:

Bitte unterschreiben Sie den Antrag.

Bitte geben Sie eine vollständige Anschrift an, also auch, bei wem Sie wohnen. Nur so können wir Ihnen Post und Ihren Bedarfsbescheid zuschicken.

Bedarfsbescheid

Sie erhalten für die Betreuung Ihres Kindes einen Brief, das ist der Bedarfsbescheid. Darin steht, dass Ihr Kind vor oder nach dem Unterricht betreut werden darf. Es wird angegeben, zu welchen Zeiten Ihr Kind betreut werden kann.

Mit dem Bedarfsbescheid können Sie den Vertrag für die Betreuung (Betreuungsvertrag) schließen.

Betreuungsvertrag

Besucht Ihr Kind eine staatliche Schule, schließen Sie den Vertrag bei uns im Jugendamt ab.

Besucht Ihr Kind eine Schule bei einem Freien Träger, schließen Sie den Vertrag in der Schule ab.

Kosten der Betreuung

Für alle Kinder von der 1. bis zur 6. Klasse ist das Mittagessen kostenfrei.

Die Kinder benötigen keinen Betreuungsvertrag, um in der Schule Mittag zu essen. Um ohne Betreuungsvertrag Mittag zu essen, müssen Sie einen Vertrag mit dem Anbieter für das Mittagessen schließen.

In der 1. und 2. Klasse ist die Betreuung vor und nach dem Unterricht kostenfrei.

Ab der 3. Klasse wird geprüft, ob Sie sich an den Kosten der Betreuung beteiligen müssen. Bitte legen Sie hierfür Nachweise über Ihr Einkommen vor.

Ihr Fachdienst Kindertagesbetreuung